

An der großen Tafel. Kammerdiener und andere Kommensalen am französischen Königshof (17. und 18. Jahrhundert)

Von *Mathieu Da Vinha*

Der französische Jurist Charles Loyseau (1566–1627) meinte zu Beginn des 17. Jahrhunderts mit Blick auf die Gesamtheit der Amtsträger am französischen Hof, dass in der *Maison du Roi* „ohne Zweifel die wahrsten Amtsträger des Königs [zu finden] sind, die ihn unterstützen und ihm selbst täglich dienen, während die anderen dem Staat und der Öffentlichkeit dienen und nicht direkt der Person des Königs.“¹ Diese Angehörige des Hofstaats wurden als *commensaux* bezeichnet, ein Begriff, der sich von den lateinischen Wörtern *cum* („mit“) und *mensa* („Tisch“) ableitet und somit ursprünglich auf die große Nähe zwischen dem Herrscher und seinen persönlichen Dienern verweist: Diese waren seine Begleiter und Tischgenossen. Auf diese Etymologie wiesen auch zeitgenössische Lexikographen wie Antoine Furetière hin, der in seinem 1690 publizierten *Dictionnaire universel* zur Definition des Wortes *commensal* festhielt: „Dieses Wort kommt vom lateinischen *commensalis*, was bedeutet, dass er am selben Tisch isst.“²

¹ „[...] sont ici sans doute les plus vrais Officiers du Roi, qui l’assistent & servent lui-même journallement: au lieu que les autres servent l’État & le public, & non pas directement la personne du Roi.“ *Loyseau, Œuvres*, 329. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wurde die Rechtschreibung in allen französischen Zitaten modernisiert. Der Beitrag wurde von Nadir Weber aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt.

² „[...] ce mot vient du Latin *Commensalis*, signifiant qui mange à la même table.“ *Furetière, Dictionnaire universel*, Art. „Commensal“. Im heutigen deutschen Sprachgebrauch wird „Kommensale“ in der Biologie zur Bezeichnung artfremder Organismen (v.a. Bakterien) verwendet, die sich von einem Wirtsorganismus ernähren. Trotzdem greifen wir im Folgenden auf die direkte deutsche Übersetzung – die sich etymologisch genau gleich herleitet – zurück, um diesen spezifischen Typus von höfischen Amtsträgern zu bezeichnen. Diese Verwendung findet sich auch in einigen deutschsprachigen Quellen des 18. und frühen 19. Jahrhunderts aus dem höfischen Kontext. Zeitgenössische Wörterbücher übersetzten den Begriff *Commensalis* bzw. *Commensal* analog zu ihren französischen Gegenstü-

Wenngleich sich die zeremonielle Praxis im Verlaufe des 17. und 18. Jahrhunderts veränderte und am Hof von Ludwig XIV., Ludwig XV. und Ludwig XVI. nicht mehr die *commensaux*, sondern nur noch die Freunde und Familienmitglieder des Souveräns an den Mahlzeiten des *Grand couvert* teilnehmen durften, blieb doch die Nähe, die der Begriff des Kommensalen ausdrückt, bedeutungsvoll.³ Der vorliegende Beitrag untersucht die Stellung dieser Amtsträger am französischen Königshof und fragt nach ihrem Zugang zu den materiellen und symbolischen Ressourcen der Monarchie. Er zeigt, dass der Dienst am Hof auch formal subalternem Personal wie den königlichen Kammerdienern erhebliche Aufstiegschancen bot, die solche Ämter attraktiv machten.

I. Im Dienst des Königs: Quellen zur Hofstaatsentwicklung

Die Diener, welche seit jeher den König umgaben, können streng genommen als die eigentlichen Höflinge gelten. Wie der Historiker Jacques Levron 1961 etwas vereinfachend, aber letztlich doch treffend erklärte, bildeten die Mitglieder des Hofstaats des Königs, der Königin, der Prinzen und der königlichen Familie zusammen mit den am Hof lebenden Magnaten „die tägliche Figuration des Hofes“.⁴ Unter den Bediensteten gab es verschiedene Kategorien: erstens die höfischen Amtsträger (*officiers*), die ich in diesem Beitrag überwiegend in den Blick rücken werde, zweitens die Inhaber einer vom Herrscher vorübergehend verliehenen, aber jederzeit kündbaren Aufgabe und Befugnis (*commission*), und drittens eine ganze Reihe von Dienern ohne klare Rechte wie etwa die *garçons bleus*, untergeordnetes Schlosspersonal, Tagelöhner und viele andere mehr. Dass diese Diener im höfischen Alltag durchaus sichtbar waren, zeigt eine Beschreibung des italienischen Gesandten Giovanni Battista Primi Visconti (1648–1713), der in den 1670er und 1680er Jahren am Hof Ludwigs XIV. lebte. Er beschrieb, wie der französische König „mit all den Leibwächtern, Kutschen, Pferden, Höflingen, Dienern und der Vielzahl von Leuten, die alle durcheinander und mit Lärm um ihn herumlaufen“, sein Schloss verließ, und bemerkte, dass ihn dies an das Bild

cken als „Kostgänger, Tisch-Bursch, Tischgenöß“; vgl. *Nehring*, Wörter-Buch, 130 (Anm. des Übersetzers).

³ Siehe allgemein *Laverny[-Armengol]*, *Les domestiques commensaux du roi*, im Folgenden zitiert nach der ursprünglichen Manuskriptfassung der Doktorarbeit: *Armengol*, *Les domestiques commensaux*.

⁴ Alle Günstlinge und Vertrauten dieser Personen und der französische Adel bildeten demgegenüber die erweiterte Figuration des Hofes, die ebenfalls von den Gnaden von Versailles abhängig gewesen seien. Vgl. *Levron*, *Les courtisans*, 76–77.

einer Bienenkönigin erinnere, „wenn sie mit ihrem Schwarm auf die Felder hinausgeht“.⁵

In Bezug auf die Amtsträger der *Maison du Roi* nennt Visconti in seinen Aufzeichnungen eine astronomische Zahl, nämlich „mehr als sieben-tausend, ohne die Soldaten des Königshauses zu zählen“.⁶ Auf den ersten Blick scheint diese Zahl nicht der Realität zu entsprechen; die Historikerin Jacqueline Boucher hat die Zahl der Amtsträger, die in den 1650er Jahren in der *Maison étroite* des Königs dienten und tatsächlich den Titel *commensaux* trugen, auf 1.149 Personen geschätzt.⁷ Dennoch geht aus einer 1722, also anlässlich der Rückkehr des Hofes nach der Regentschaft erstellten Zählung der Bevölkerung von Versailles hervor, dass viertausend „Prinzen, Herren, Amtsträger und Bedienstete“ „im Schloss und seinen Mauern“ untergebracht waren. In den Nebengebäuden in der Stadt befanden sich gemäß der Zählung zudem vierhundert Personen in der *Grande écurie* und ebenso viele in der *Petite écurie* (den beiden königlichen Marställen), eineinhalb Tausend Personen in der *Grand commun*, zweihundert Personen im *Hôtel du Chenil* (dem Gebäude, in dem die königlichen Jagdhunde untergebracht waren), dreißig Personen im *Hôtel du Grand-Maitre*, hundert Personen im *Hôtel de Limoges*, dreißig Personen auf der *Butte Montbauron*, achtzig Personen in den Ställen der *Garde du Corps* und hundert im Château de Clagny.⁸ Dazu kamen 1.434 Männer der einfachen Leibgarde des Königs, für die keine speziellen Unterkünfte notiert sind. Wir können also davon ausgehen, dass zu Beginn der persönlichen Herrschaft Ludwigs XV. – deren Personalbestand ungefähr auch dem Ende der Herrschaft Ludwigs XIV. entsprechen dürfte – 6.740 Personen direkt vom König untergebracht wurden, während die Gardisten auf eigene Kosten „in den Kabarets“⁹ unterkommen mussten und das Schloss Clagny immer noch als Privatresidenz angese-

⁵ Vgl. *Primi Visconti*, Mémoires, 29 („avec les gardes du corps, les carrosses, les chevaux, les courtisans, les valets et une multitude de gens tous en confusion, courant avec bruit autour de lui“ – „la reine des abeilles, quand elle sort dans les champs avec son essaim“).

⁶ „Les autres charges de la maison du Roi sont nombreux, surtout à cause des quartiers qui quadruplent les domestiques, si bien qu'il y a plus de sept mille, sans compter les soldats de la maison du Roi [...]“ Ebd., 145.

⁷ *Boucher*, L'évolution de la maison du roi, 365. Sie hat zudem darauf hingewiesen, dass Ludwig XIV. diese Zahl unter seiner Herrschaft weiter verringerte. Wie wir sehen werden, war dies jedoch eine zu niedrige Schätzung.

⁸ D.h. im Schloss, das ab 1675 gebaut wurde, um die Kinder zu beherbergen, die die Marquise de Montespan mit dem König gezeugt hatte (und über das sie während ihrer Gunst selbst verfügte). Es fiel an ihren ältesten Sohn, den Herzog von Maine, zurück.

⁹ Siehe *Narbonne*, Journal des règnes de Louis XIV et Louis XV, 67.

hen wurde. Es waren also tatsächlich beinahe siebentausend Höflinge, die Anspruch darauf hatten, auf Kosten des Königs untergebracht zu werden und zu der begehrten Kategorie der „Logierenden“ (*logeants*) gehörten, sodass Primi Visconti mit seiner Schätzung wohl doch richtig lag.

Um die Organisation des königlichen Hofstaats besser zu verstehen, können mehrere Quellen herangezogen werden. Zunächst bietet es sich an, den *État de la France* auszuwerten, eine unregelmäßige Publikation, die Mitte des 17. Jahrhunderts entstand und gemäß ihrem vollen Titel (für die Jahre 1652 und 1653) nicht nur die Gesamtheit der „Kammerdiener und Kommensalen der Hofstaaten des Königs, der Königin und des Duc d’Anjou, die Privilegien genießen sollen“, aufführte, sondern auch deren Aufgaben näher definierte.¹⁰ Der *État*, der zunächst nur einen Band umfasste, wurde nach und nach erweitert. 1702 umfasste das Werk bereits drei Bände, 1722 fünf Bände und schließlich ab 1736 bis zu seinem letzten Erscheinen im Jahr 1749 sechs Bände, worin sich die Entwicklung der Hofstaaten der königlichen Familie spiegelt, aber auch eine Zunahme von Informationen zu den darin verzeichneten Ämtern.¹¹ So wurden in den gedruckten Verzeichnissen neben den Namen und genauen Dienstzeiten der höfischen Amtsträger zahlreiche Details über ihre ausgeübten Funktionen festgehalten. Allerdings ergeben auch sie kein vollständiges Bild des Dienstpersonals am französischen Königshof. Abgesehen von der Tatsache, dass die Veröffentlichung unregelmäßig erfolgte, führte der Druckprozess selbst zu Verzögerungen bei möglichen Änderungen der Amtsinhaber:innen und zur Übertragung von Fehlern von einem Werk auf das andere. Daher müssen die *États de la France* durch Archivquellen ergänzt werden.

Mehrere Archivserien erlauben es, das Bild sukzessive zu vervollständigen. So hat die *Cour des Aides* um das Jahr 1771 herum Abschriften früherer Hofstaatsverzeichnisse erstellen lassen, die heute unter der Signatur Z^{1A} in den Archives Nationales in Paris abgelegt sind. Diese erwei-

¹⁰ *Estat général des Officiers Domestiques & Commançaux de la Maison du Roy, de la Reine, & de Monsieur le Duc d’Anjou, qui doivent jouir des privileges. Extraict du Greffe de la Cour des Aydes. Ensemble l’ordre et reglement qui doit estre observé en la Maison de Sa Majesté, tant pour le fait & despense d’icelle, que des devoirs que les Officiers ont à rendre chacun en l’exercice & fonction de leurs charges, Paris 1653.* Der Duc d’Anjou war der jüngere Bruder des Königs, Philippe de France, künftiger Duc d’Orléans.

¹¹ Die *États* sind mittlerweile leicht über das Internet zugänglich; vgl. das Verzeichnis auf der Website des Centre de recherche du château de Versailles: <http://chateaoversailles-recherche.fr/francais/ressources-documentaires/corpus-electroniques/sources-imprimees/periodiques/les-etats-de-la-france.html> (Zugriff: 15.4.2022).

sen sich als relativ zuverlässig, enthalten jedoch nicht alle Jahreszahlen und weisen gelegentlich auch Fehler der Kopisten auf. Eine weitere wertvolle Quelle sind die Protokolle des *Secrétariat d'État de la Maison du Roi* in der Unterserie O¹ der Archives Nationales, in denen die Ernennungs- oder Übertragungsbriefe der höfischen Amtsträger aufbewahrt werden.¹² Diese Dokumente liefern zusätzliche Informationen wie das Datum der Ernennung eines neuen Amtsträgers, seinen (oder ihren) Vornamen und die den Namen der Person, die er oder sie ersetzte. Ergänzend dazu lassen sich aus den Bestände des königlichen Rechnungshofes (Unterserie KK des Nationalarchivs) weitere Angaben zu den Bediensteten, so insbesondere zu ihren Besoldungen gewinnen. Schließlich verfügt auch die Bibliothèque nationale de France über handschriftliche Listen der Hofstaatsangehörigen für bestimmte Jahre. Da es sich bei diesen Listen um Momentaufnahmen handelt, sind sie zwar lückenhaft, aber dafür umso zuverlässiger.¹³ Durch den systematischen Vergleich dieser Überlieferungen entsteht eine gute Basis für Studien zu einzelnen Personen und Familien sowie deren Stellung in der höfischen Welt.¹⁴

II. Die Kammerdiener im höfischen Ämtersystem

Von den vielen Menschen, die am französischen Königshof arbeiteten, hatten nur die *officiers commensaux* einen eigenständigen Rechtsstatus, der Gegenstand eines umfangreichen juristisch-zeremoniellen Diskurses war. Charles Loyseaus Abhandlung über diese Ämter, die 1610 zum ersten Mal gedruckt wurde, galt dabei jahrzehntelang als Referenzwerk.¹⁵

¹² Um die einzelnen Amtsträger leichter zu finden, empfiehlt es sich, die handschriftlichen Namensindizes zu konsultieren, die von den Konservatoren des Nationalarchivs erstellt und inzwischen in den virtuellen Inventarsaal des französischen Nationalarchivs übernommen wurden: <https://www.siv.archives-nationales.culture.gouv.fr/> (Zugriff: 15.4. 2022).

¹³ Darauf basiert u. a. *Griselle, État de la maison du Roi Louis XIII*. Das Werk wurde auf der Grundlage der Manuscrits françaises 7 854 und 7 856 aus der Bibliothèque nationale de France verfasst, denen man noch mehrere andere hinzufügen könnte (Ms. Clairambault 814 und 816 usw.).

¹⁴ Diese Grundlagenarbeit wird nun erleichtert durch die prosopographischen Daten, die in den letzten Jahren im Rahmen des Forschungsprogramms des Centre de Recherche du Château de Versailles „Réseaux et sociabilité à la cour de France, XVII^e–XVIII^e siècles“ erhoben wurden; vgl. <https://chateauversailles-recherche.fr/francais/recherche/programmes-de-recherche/programmes-de-recherche-en-cours/reseaux-et-sociabilite-a-la-cour.html> sowie insbesondere die Prosocour-Datenbank <https://www.prosocour.chateauversailles-recherche.fr> (Zugriff: 15.4. 2022).

¹⁵ *Loyseau, Œuvres*.

In mehreren weiteren Traktaten wurden die Rolle jedes Amtsträgers und die damit verbundenen Privilegien festgehalten und genauer definiert; zu nennen sind hier etwa – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die Abhandlungen von Louis de Vrévin (gedruckt 1646), dem Père Prault (1720/1764) und von Jean-Aymar Piganiol de La Force (1752).¹⁶ Schließlich legten Pierre-Jean-Jacques-Guillaume Guyot und Philippe-Antoine Merlin zwischen 1786 und 1788, also kurz vor dem Ende des Ancien Régime, eine umfassende Synthese des Ämterrechts vor, die auch die Praxis der letzten Regierungen berücksichtigte.¹⁷

Was genau bedeutet es gemäß diesem Diskurs, ein kommensaler Amtsträger zu sein? Gemäß Loyseau war ein Amt zunächst „eine Würde, versehen mit einer öffentlichen Aufgabe“.¹⁸ Die höfische Charge wurde dabei vom König einer Privatperson anvertraut und hatte eine eigene Existenz, die über die Zeit und die Herrschaften hinweg fort dauerte.¹⁹ Damit stand sie im Gegensatz zur *commission*, die widerrufbar und zeitlich begrenzt war. Wem ein Amt verliehen wurde, der war dadurch an die physische Person des Herrschers gebunden und zog aus seinen Dienstverpflichtungen Ehre und Privilegien.²⁰ Der kommensale Amtsträger konnte sein Amt also *a priori* sein ganzes Leben lang behalten, aber nicht nach Belieben darüber verfügen. Es handelte sich hierbei um das Rechtsprinzip der Nicht-Verfügung über das Amt – Sophie de Laverny-Armengol spricht dementsprechend von einem „fiktiven und nicht realen Eigentum“: Nur der König konnte über diese Ämter verfügen, auch wenn sie, wie wir sehen werden, zunehmend weitgehend übertragen wurden.²¹

Es gab viele verschiedene Arten von Amtsträgern, die von Inhabern der Großämter (*grands offices*) bis hin zu einfachen Bediensteten mit

¹⁶ Vrévin, *Code des Privilégiez*; Prault, *Code des commensaux*; Piganiol de La Force, *Introduction à la Description de la France et au droit public de ce royaume*.

¹⁷ Vgl. Guyot/Merlin, *Traité des droits* (darin hauptsächlich Bd. I: Le Roi, La Maison du Roi, und Bd. II: La Reine, les Princes, la Régence, les Pairs de France, le Conseil du Roi).

¹⁸ Loyseau, *Œuvres*, 11 („l'office est dignité, avec fonction publique“).

¹⁹ Ferrière, *Dictionnaire de droit*, Bd. 1, 259, Art. „Charge“: „Les Offices sont pour la vie; ainsi ceux qui en sont pourvus ne peuvent être révoqués sans cause.“ Es gab jedoch Fälle, in denen der König einen seiner Kommensalen zwingen konnte, seine Ämter aufzugeben, ohne ihm jedoch sein Amt zu nehmen: Er drängte ihn zum Rücktritt. Dies war beispielsweise 1653 bei Pierre de La Porte, dem ersten Kammerdiener des Königs, der Fall, nachdem er Kardinal Mazarin kritisiert hatte.

²⁰ Vgl. Armengol, *Les domestiques commensaux du roi*, 92.

²¹ Vgl. ebd.

„niedrigen Ämtern“ (*bas offices*) reichten. Die Kammerdiener (*valets de chambre*) des Königs, die ich in einigen Studien näher untersucht habe,²² gehörten zur Kategorie der mittleren Ämter. Es waren „kleine oder bescheidene Ämter“, wie Pierre Guyot und Philippe Merlin es ausdrückten,

nicht weil sie an sich klein wären; aber im Vergleich zu den großen Amtsträgern, die ihre Vorgesetzten sind und denen sie gehorchen, kann man sie gut Ergänzungs- oder Hilfsämter nennen; denn von jeder Art gibt es mehrere, während die großen Amtsträger fast alle einzigartig sind.²³

Bosquet unterschied in seinem *Dictionnaire* drei Rangklassen unter den Kommensalen und stufte jene Amtsträger, die in ihrer Würde den Kammerdienern entsprachen, in die zweite ein, welche unter anderem auch die *maîtres d'hôtel*, die *gentilshommes* der Falknerei und der Jagd, die Reitmeister der Marställe, die Furiere und die königlichen Mantelträger umfasste.²⁴ Guyot und Merlin nahmen auf diese Typologie direkt Bezug und erweiterten dabei die Liste der „ähnlichen Ämter“ weiter, indem sie die königlichen Wolfsjäger, Torwächter und Herolde neben den *valets de chambre* aufführten.²⁵ Für all diese mittleren höfischen Amtsträger gab es keine Bestallungsurkunden (*lettres de provision*) wie bei den Großämtern, sondern einfache „Einstellungsbriefe“ (*lettres de retenue*). Sie kamen deshalb nur in den vollen Genuss von Besoldungen und Privilegien, wenn sie nicht nur dem Hofstaat des Königs, der Königin oder deren direkten Nachkommen angehörten, sondern auch tatsächlich am Hof dienten, über die entsprechenden Livreen verfügten und an der *Cour des Aides* registriert waren. Guyot und Merlin fassten dies so zusammen: „Der Name *commensaux* weist tatsächlich auf Personen hin, die am sel-

²² Siehe *Da Vinha*, Les Valets de chambre de Louis XIV; *ders.*, Alexandre Bon-temps.

²³ „[...] petits, ou menus offices [...] non pas qu'ils soient petits en soi ; mais par comparaison aux grands officiers qui sont leurs chefs, & auxquels ils obéissent, on peut bien les appeler *milices*, ou *places & offices de compagnie* ; car de chacune sorte il y en a plusieurs, tandis que les grands officiers sont quasi tous uniques en leur espèce.“ *Guyot/Merlin*, Traité des droits, Bd. 1, 389.

²⁴ „Le second ordre comprend les maîtres d'hôtel, les gentilshommes servants, ceux de la vénerie & de la falconnerie; les écuyers d'écurie, les maréchaux de logis, les fourriers, les porte-manteaux, & autres semblables officiers, vulgairement appelés de second ordre.“ *Bosquet*, Dictionnaire raisonné, Bd. 1, 426 (Art. „Commensaux“).

²⁵ „Le second ordre, est composé des maîtres d'hôtel, des gentilshommes servants, des officiers de la vénerie, de la fauconnerie & de la louveterie, des écuyers, des maréchaux des logis, des fourriers, des gardes de la porte, des valets-de-chambre, huissiers de la chambre, porte-manteaux, valets de la garde-robe, contrôleurs, héraults d'armes, gardes de la manche & autres semblables officiers qu'on appelle vulgairement du second ordre.“ *Guyot/Merlin*, Traité des droits, Bd. 1, 402 f.

ben Tisch essen, auf Bedienstete.“²⁶ Faktisch speisten die zahlreichen höfischen Amtsträger im 18. Jahrhundert zwar natürlich nicht mehr „am selben Tisch“ wie der König. Sie wurden aber – und darauf spielten die Autoren an – auf die Kosten des Herrschers am Hof verköstigt, wo sie physisch präsent zu sein hatten. Als „ursprüngliche“ Kommensalen (*commensaux originels*) gehörten die Kammerdiener schließlich dem „engeren Hof“ (*Maison étroite*) des Herrschers an, was auch darauf verweist, dass ihre Ämter bereits sehr lange existierten. Tatsächlich wird das Amt des Kammerdieners bereits in einer Auflistung der *Officiers domestiques de l'hôtel du roi Philipe III dit le Hardi* von 1274 erwähnt.²⁷ Diese Anciennität des Amtes vermittelte zusätzliches symbolisches Kapital.

Alle „regulären“ Amtsträger (*officiers réguliers*) hatten ihre festen Dienstzeiten am Hof, die je nach ihrem Amt jährlich drei bis sechs Monate umfassten, für welche sie besoldet wurden.²⁸ Die meisten Kammerdiener dienten ein Vierteljahr. Unter Umständen konnte es aber vorkommen, dass einige für ein Halbjahr dienten, um die Abwesenheit eines Kollegen zu ersetzen. Dies war beim Kammerdiener Alexandre Bontemps (1626–1701) gleich für den ganzen Zeitraum von 1665 bis 1678 der Fall, als er den Julidienst von Louis Blouin – der das Amt von seinem plötzlich verstorbenen Vater übernommen hatte, aber noch nicht im dienstfähigen Alter war – und seinen eigenen Dienst im Oktober leistete. Dieser Fall scheint bei den *premiers valets de chambre* außergewöhnlich gewesen zu sein, ist aber bei den gewöhnlichen Kammerdienern häufiger anzutreffen. Einer der letzteren, Marie Du Bois (1601–1679), erwähnt in seinen Erinnerungen auch den Fall von Kammerdienern, die zum Beginn ihres Dienstes nicht erschienen, aber ohne Probleme durch andere Kammerdiener ersetzt werden konnten. So konnte Du Bois 1667 seinen Enkel Pierre Cosnier de Montigny in Abwesenheit des Sieur Du Pont begünstigen.²⁹ Nor-

²⁶ „Il ne faut pas néanmoins comprendre sous le nom de *commensaux* tous les officiers de la maison du Roi & des maisons royales indistinctement. On ne donne ce titre qu'à ceux qui servant près de la personne du Roi, ou des princes, ont bouche, gages & livrée en cour, & sont couchés sur l'état de la maison du Roi enregistré à la cour des Aides. Le nom de commensaux indique effectivement des personnes qui mangent à la même table, des domestiques.“ Ebd., 399.

²⁷ Es handelt sich um einen Auszug aus einer Pergamentrolle, die den Titel „Expensa hospicii dñi Regis de Termino Caudelosae anno dñi m cc lxx quarto“ trägt. Vgl. BnF, Département des Manuscrits, ms. fr. 21 451, fol. 231 und 235. Demnach waren beim König zu dieser Zeit etwa hundert *robae valetorum et aliorum* tätig, dazu kamen noch zwölf eigentliche Kammerdiener (*vallieti de camera*).

²⁸ Dieser Dienst wurde als Dienst „nach Vierteln“ (*par quartier*) bezeichnet, während der sechsmonatige Dienst als *service par semestre* bezeichnet wurde.

²⁹ „Il [le comte du Lude, premier gentilhomme de la chambre en année] convint par mon moyen de mon fils [eigentlich Enkel] de Montigny auquel il donna effec-

malerweise musste der älteste Kammerdiener, der sich nicht im Dienst befand, als Erster seine Ansprüche geltend machen. Diese Praxis der Vertretung war, wenn auch nicht üblich, so doch durchaus geregelt.³⁰

Nach Beendigung ihrer jährlichen Dienstzeit verließen die regulären Amtsträger den Hof, um ihren persönlichen Wohnsitz aufzusuchen und ihren Geschäften nachzugehen. Für die Zeit ihrer Abwesenheit vom Hof übergaben sie ihr Amt an einen Mann, der die gleiche Charge wie sie selbst hatte und der ihn beim König in jeder Hinsicht ersetzte. Sie verlorren dadurch jedoch nicht ihr Amt, das ihnen alleine gehörte.³¹

III. Wie wurde man Kammerdiener des Königs?

Der Prozess des Erwerbs eines Hofamtes und die Art von dessen Übertragung waren sehr unterschiedlich, wie der zeitgenössische Moralist Jean de La Bruyère (1645–1696) in seinen *Caractères* andeutete:

So sehr ich überzeugt bin, dass diejenigen, die man für verschiedene Ämter auswählt, diese nach ihrem Können und Beruf gut ausüben, so wage ich doch zu sagen, dass es auf der Welt auch mehrere bekannte oder unbekanntere Personen geben kann, die man nicht dafür einsetzt, obwohl sie dies ebenfalls sehr gut täten. Ich komme zu dieser Einschätzung durch den wundersamen Erfolg einiger Leute, die allein der Zufall dorthin gebracht hat, und von denen man bis dahin nicht allzu viel erwartet hatte.³²

Dieses Zitat weist darauf hin, dass der soziale Aufstieg im ständischen Frankreich des 17. und 18. Jahrhunderts tatsächlich existierte – entgegen

tivement les gages de Du Pont, qui ne parut en façon du monde, ni même à la fin du quartier.“ *Du Bois*, Mémoires, 415–416. Ein François de Turgis, Sieur Du Pont Saint-Hilaire diente von 1648 bis 1670 als Kammerdiener des Königs. Für die Jahre 1666 und 1667 taucht er tatsächlich nicht auf.

³⁰ Vgl. ebd., 416: „Les gages d’un autre camarade se reçoivent du trésorier en année sur un certificat du premier gentilhomme et sur l’ordonnance du Roi, que vous donne le secrétaire d’État de la Maison du Roi [...].“ Diese Bescheinigung wurde *lettres de décharge* genannt (siehe die Inventare des französischen Nationalarchivs, wo eine große Anzahl dieser Urkunden aufbewahrt wird).

³¹ Mit dem oben erwähnten Vorbehalt. Auch wenn das Amt im täglichen Gebrauch tatsächlich dem Amtsträger zu gehören schien, wurde im Diskurs immer wieder darauf hingewiesen, dass es rechtlich gesehen dem König gehörte, der darüber verfügen konnte, wie er es für richtig hielt.

³² „Tout persuadé que je suis que ceux qui l’on choisit pour de différents emplois, chacun selon son génie et sa profession, font bien, je s’est le ventage de dire qu’il se peut faire que il y a au monde plusieurs personnes, connues ou inconnues, que l’on n’emploie pas, qui ferait très bien; et je suis induit à ce sentiment par le merveilleux succès de certaines gens que le hasard seul a placé, et de qui jusques alors on n’avait pas attendu de fort grandes choses.“ *La Bruyère*, Les caractères, 57 (§3: „Du mérite personnel“).

dem in alten Schulbüchern und manchen Studien oft beschriebenen Bild des Ancien Régime als einer sklerotischen Gesellschaft. Um ein Hofamt zu erlangen, musste man zwar meistens über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, um es kaufen können, aber manchmal halfen auch persönliche Qualitäten oder ein besonderes Talent. Je nach Bedeutung des Amtes verfügten der König, der *grand officier de la couronne* oder die Leiter der Ämter, zu denen die Charge gehörte, über die Vergabe. Bei wichtigen und einzigartigen Ämtern wie dem des *grand maître*, des *grand chambellan* oder des *grand aumônier* wählte der Souverän die Inhaber selbst aus. Den Auserwählten wurden Bestallungsurkunden (*lettres de provision*) überreicht, die mit grünem Wachs versiegelt und mit dem großen königlichen Siegel versehen wurden.³³ Damit ihre Urkunden Gültigkeit erlangten, mussten ihre Inhaber zudem den erforderlichen Eid leisten und ihre Briefe bei der *Cour des Aides* in Paris eintragen lassen. Anschließend konnten die versorgten Amtsträger in den *État de France* eingetragen werden, ein weiterer Beweis für den beim Herrscher geleisteten Dienst.³⁴

Die Stellung der Kammerdiener war auch auf dieser formalen Ebene eine besondere. Die Ersten Kammerdiener des Königs wurden mit Bestallungsurkunden eingesetzt, die ansonsten nur den großen Amtsträgern des Königshauses vorbehalten waren.³⁵ Vor allem aber wurde die Auswahl der Kammerdiener aufgrund ihrer ausgeprägten physischen Nähe zum Souverän besonders sorgfältig geprüft. Lange vor der Ableistung des Treueschwurs hatte man sich bereits von der Tugendhaftigkeit des neuen Kommensalen überzeugt, wie einige Einstellungsbriefe belegen. So verwies etwa der Ernennungsbrief für das Amt eines gewöhnlichen Kammerdieners, der 1672 auf einen *Sieur Frison* ausgestellt wurde, auf den „guten und lobenden Bericht, der uns von der Person von Charles Frison und seiner Genügsamkeit, Erfahrung, Treue und Zuneigung für unseren Dienst hier“ gemacht worden sei. Der *Grand chambellan de France* wurde dabei angewiesen, den König nochmals „über das gute Leben, die guten Sitten und die katholische, apostolische und römische Religion des genannten Frison“ zu informieren, bevor er von diesem den Eid abnehmen und anschließend die Registrierung des neuen Amtsträgers in der *chambre aux deniers* veranlassen würde.³⁶ Dass es sich dabei

³³ Vgl. *Ferrière*, Dictionnaire de droit, Bd. 2, 408: „[...] les lettres du grand sceau, par lesquelles le roi confère et donne le titre d'un office à un particulier, en confirmant la résignation qui lui a été faite dudit office par celui qui en était pourvu.“

³⁴ Vgl. *Armengol*, Les domestiques commensaux, 123.

³⁵ Vgl. *Guyot/Merlin*, Traité des droits, Bd. 1, 388.

³⁶ „Retenue de valet de chambre ordinaire pour le sieur Frison. / [De par le Roi] Grand Chambellan de France, premier gentilhomme de notre chambre, premier

nicht nur um bloße Floskeln handelte, sondern tatsächlich Nachforschungen über die Sitten der Amtsträger, die dem König am nächsten stehen sollten, angestellt wurden, zeigen verschiedene Zeugnisse aus der Nachbarschaft, die die Redlichkeit des neuen Kammerdieners versicherten.³⁷

Solche Zeugnisse setzten allerdings vor allem voraus, dass ein Kandidat über ein großes und als vertrauenswürdig eingeschätztes Netzwerk verfügte, das seinen Lebenswandel anpries. Tatsächlich kam man keineswegs zufällig in das „Haus“ des Königs; es gab vielmehr eine Art von Kooptation. Die Einstellung der Kammerdiener hing ursprünglich vom *Grand maître*, vor allem aber vom *Grand chambellan*, dem Leiter der königlichen Kammer, ab. Diese beiden Ämter hatten schon vor langer Zeit ihre Jurisdiktionsrechte verloren und waren zu höfischen Ehrenämtern geworden: Der Großmeister und der Großkämmerer behielten ihre Titel nur dank der *lettres patentes* von Heinrich III. aus dem Jahr 1582, mit denen sie in die Liste der *grands officiers de la couronne* aufgenommen worden waren. Zunächst hatte der Großmeister den gesamten Hofstaat geleitet, doch schon bald stand er auf einer Stufe mit dem Großkämmerer. Dieser hatte ab dem 17. Jahrhundert die Oberaufsicht über die königliche Kammer und damit auch über die Kammerdiener. Faktisch waren es jedoch hauptsächlich die ihm unterstellten *premiers gentilshommes de la chambre*, die die Einstellung neuer gewöhnlicher Kammerdiener verwalteten. Sie nahmen ihnen auch den Treueeid ab, wie er für die verschiedenen Amtsvorsteher (*chefs d'office*) vereinbart wurde.³⁸

Loyseau bezeichnete die Amtsvorsteher deshalb auch als die „großen Amtsträger der *Maison du roi*“. Diese Ämter seien geschaffen worden, weil die Amtsträger der Krone, „die oftmals Prinzen sind, sich nicht dazu verpflichten wollten, ständig persönlich die Ausübung ihrer Ämter zu

maître et maîtres ordinaires de notre hôtel et vous maîtres et contrôleurs de notre chambre aux deniers, Salut. Sur le bon et louable rapport qui nous a été fait de la personne de Charles Frison et de ses seules suffisance, expérience, fidélité et affection à notre service icelui. Pour ces causes avons ce jourd'hui retenu et retenons par ces présentes signées de notre main en l'état et charge de l'un de nos valets de chambre ordinaires servant par quartier vacante par la démission qu'en a faite en nos mains Charles Artus du Vigier [...]. Mandons à chacun de vous qu'après Nous être apparu des bonnes vie, mœurs, Religion Catholique Apostolique et Romaine dudit Frison et de lui pris et reçu le serment en tel cas requis et accoutumé vous ayez à faire enregistrer cette retenue ès registres et papiers de notre chambre aux deniers.“ AN, O¹ 16, fol. 7.-9.1.1672.

³⁷ Beispiele für moralische Berichte finden sich auch in den Papieren über die Kandidaten für die Maurermeisterschaft; vgl. AN, Serie Z¹³, Chambre des Bâtimens.

³⁸ Vgl. Loyseau, *Œuvres*, 336.

übernehmen, sodass es notwendig wurde, andere Vorgesetzte unter sie zu setzen, die sich fleißig daran hielten den kleinen Amtsträgern zu befehlen [...].³⁹ Die *premiers gentilshommes de la chambre*, die solche Amtsvorsteher waren, waren in der königlichen Kammer also tatsächlich als Akteure präsent, während der Großkämmerer dort nur ehrenhalber die Aufsicht hatte. Dass die Ehrenämter der *grands officiers* auch keine konkreten Weisungsbefugnisse mehr beinhalteten, zeigt sich auch daran, dass die *premiers gentilshommes* nicht mehr direkt von ihrem Vorgesetzten abhängen, sondern direkt dem Souverän unterstellt und verpflichtet waren, oder in den Worten Loyseaus: „Es ist wahr, dass diese es erreicht haben, niemandem mehr gehorchen zu müssen als dem König, zu dessen Händen sie ihren Eid ableisten, und deshalb nur noch ehrenhalber dem Großkämmerer unterstellt sind.“⁴⁰

Dieser Treueschwur hatte eine wichtige symbolische Funktion, wie der Eid zeigt, den die *premiers gentilshommes de la chambre* von ihren Untergebenen ablegen ließen. So findet man in einem *Mémoire* zu den Funktionen und Einkünften des *Premier Gentilhomme de la Chambre*, das von Franz I. im Jahr 1544 in Auftrag gegeben worden war, eine detaillierte Regelung für den Ablauf dieser Treueeide:

Der Herr *premier gentilhomme de la chambre* setzt sich [mit einem Hut] bedeckt auf einen Sessel und sagt zum Amtsträger, der den Eid ablegen soll: „Heben Sie die Hand.“ Der Amtsträger, der steht und [ebenfalls] bedeckt ist, hebt die Hand. Dann sagt der *premier gentilhomme de la chambre* zu ihm: „Sie schwören und versprechen, dem König in dem Amt von, mit dem Seine Majestät Sie ausgestattet hat, gut und treu zu dienen und alles zu offenbaren, was Sie wissen und wissen werden, was für seinen Dienst oder für die Sicherheit seiner Person wichtig ist, und generell in dem genannten Amt alles zu tun, was ein guter und treuer Untertan zu tun verpflichtet ist; so schwören und versprechen Sie es.“ Darauf antwortet der Amtsträger: „Ja, ich schwöre es.“⁴¹

³⁹ „[...] qui volontiers sont Princes, n’ont pas voulu s’assujettir à faire continuellement en personne l’exercice de leurs Charges, il a fallu mettre d’autres Chefs sous eux, qui s’y tenant assidus commandassent aux menus Officiers [...]“ Ebd., 329.

⁴⁰ „Il est véritable que ceux ont gagné ce point de ne plus obéir qu’au Roi, dans les mains duquel ils font le serment, & défèrent seulement par honneur au grand Chambellan.“ Ebd., 330.

⁴¹ „Formulaire de serment d’officier de la Chambre. M. le Premier gentilhomme de la Chambre s’assied dans un fauteuil, et couvert, dit à l’officier qui doit prêter serment : levez la main. L’officier debout, et couvert, lève la main. Ensuite M. le Premier gentilhomme de la Chambre lui dit : Vous jurez et promettez de bien et fidèlement servir le Roi en la charge de, dont Sa Majesté vous a pourvu, et de révéler tout ce que vous savez et saurez importun à son service, ou à la sûreté de sa personne, et généralement faire sur ladite charge tout ce qu’un bon et fi-

Diese feierliche Eidesformel – die insgesamt recht vage gehalten war, da der neue Amtsträger vor allem aufgefordert wurde, das zu tun, was von einem „guten und treuen Untertanen“ gewöhnlich erwartet wurde – lässt bereits den Gedanken der Überwachung und womöglich der Denunziation aufkommen. Pierre de La Porte, erster Kammerdiener des jungen Ludwig XIV. von 1643 bis 1653, scheint in seinem *Mémoires* darauf anzuspielden, wenn er berichtet, dass ihn die Regentin Anna von Österreich „zu Beginn der Regentschaft [...] aufforderte, sie über alles zu unterrichten, was [...] ich weiß.“⁴² Diese wechselseitige Überwachung unter den Höflingen entging auch dem sehr aufmerksamen Beobachter Primi Visconti nicht, der über die *princesses* schrieb: „Ihre Blicke werden beobachtet und es gibt keinen Mann um sie herum, der nicht ein Spion des Königs wäre.“⁴³ Jeder Amtsträger musste seine Kollegen überwachen, und diese Anweisungen erwecken den Eindruck, dass man sich auch beobachtet fühlen musste, um sein Amt tatsächlich gut auszuführen. Wie Lucien Bély in Bezug auf die Amtsträger, die für den Dauphin zuständig waren, treffend festgestellt hat, wurden die zahlreichen Aufgaben nicht zuletzt deshalb auf so zahlreiche Diener verteilt, damit noch mehr Leute gleichzeitig aufpassten und sich gegenseitig überwachten.⁴⁴

Nach der Vereidigung erhielt der Kammerdiener ein in ihrem Wortlaut genau festgelegte Urkunde, die den Treueeid bestätigte und ihn zum Empfang der mit dem Hofamt zusammenhängenden Privilegien berechtigte.⁴⁵ Damit war der kommensale Amtsträger offiziell in sein Amt „eingesetzt“, das er nur durch Untreue, Rücktritt oder Tod verlieren konnte.

dèle sujet est tenu et obligé de faire ; ainsi vous le jurez et promettez. L'officier répond: Oui je le jure.“ AN, O¹ 822, S. 1.

⁴² *La Porte*, *Mémoires*, 401 („au commencement de la régence [...] de l'avertir de tout ce que je savais“).

⁴³ *Primi Visconti*, *Mémoires*, 114 („leurs regards sont observés et il n'y a pas un homme autour d'elles qui ne soit un espion du Roi“).

⁴⁴ „Leur mission se décomposait en de multiples tâches, confiées à autant de domestiques, mais si cette démultiplication assurait la qualité du service, elle était aussi un moyen de confronter les informations, de renforcer les précautions et d'entrecroiser les surveillances.“ *Bély*, *La société des princes*, 57.

⁴⁵ Die entsprechende Formel lautete um 1771: „Copie ou certificat de la prestation de serment d'un Officier, que donne M. le Premier gentilhomme de la Chambre, et que l'on écrit en marge des provisions. / Aujourd'hui... jour ou mois de1771. Nous Premier gentilhomme de la Chambre du Roi, avons reçu le serment de fidélité dudit ... en qualité de de Sa Majesté dont il est pourvu par les présentes ; En foi de quoi nous avons signé ces présentes, les mêmes jour et an que dessus.“ Vgl. das „Mémoire contenant sommairement les fonctions et les revenus de la charge de Premier Gentilhomme de la chambre créée par François Premier en 1544“, AN, O1 822, S. 1–2.

IV. Die Privilegien der *commensaux*

Der Dienst am Herrscher war nicht nur eine Ehre für denjenigen, der ihn ausübte, sondern verschaffte ihm auch nicht zu unterschätzende Privilegien und Vorteile.⁴⁶ Seit den Anfängen der Monarchie, so Guyot, standen jenen, die dem König als ein Vertreter Gottes auf Erden dienten, „Gnaden“ natürlicherweise zu. Die Liste der Privilegien wurde dabei im Laufe der Jahrhunderte nicht nur beibehalten, sondern ständig erweitert. Denn das Frankreich des Ancien Régime war eine Welt der „Privatgesetze“ (*privatae leges*, Privilegien). Diese persönlich oder ständig gewährten Vorteile umfassten etwa gerichtliche, wirtschaftliche und steuerliche Privilegien sowie Ehrenvorrechte.

Um in den Genuss von Privilegien zu kommen, musste der höfische Amtsträger verschiedene Bedingungen erfüllen. Zunächst einmal musste er „einen tatsächlichen Dienst nachweisen“, wie Bosquet es ausdrückte.⁴⁷ Unter Hinweis auf Artikel 5 der Ordnung vom August 1705 führte der Autor aus, dass nur solche Personen zu kommensalen Amtsträgern erklärt würden, die gemäß der Vorgaben handelten, in den jährlich an die *Cour des Aides* gesandten Berichte eingetragen waren und Besoldungen in Höhe von mindestens 60 *livres* bezogen. Dem König nahestehende Amtsträger wie die Kammerdiener fielen genau in diese Kategorie: Ihre Mindestbesoldungen lagen weit über dem genannten Betrag, und die beiden anderen Bedingungen ließen sich regelmäßig überprüfen. Artikel 6 verpflichtete die Amtsträger zudem, ihre Dienstzeiten jedes Jahr öffentlich anzuzeigen und Abschriften der Quittung über ihre erhaltene Besoldung von mindestens 60 *livres* sowie den Bericht zuhanden der *Cour des Aides* vorzulegen, um zu beweisen, dass sie weiterhin Dienst taten.⁴⁸

Die formelle Eintragung des Amtes war langwierig und mühsam. Der Amtsträger musste dafür die *Chambre aux deniers de la Maison du Roi*, die *Cour des Aides* oder die *Propôté de l'Hôtel* sowie die rechtlichen Institutionen seiner Provinz durchlaufen. Erst nach diesem langen Weg über die Ämter wurde er in die *rolle* der französischen Stände eingetragen. Die Anmeldung bei der *Cour des Aides* und der Erhalt eines Auszugs aus dem *État*, auf dem er eingetragen war, war unerlässlich, um die Privilegien in seiner Provinz eintragen zu lassen. So finden wir in den Archives Nationales zahlreiche Bestätigungsbriefe, die dieses Prozedere

⁴⁶ Dies hielten bereits Zeitgenossen so fest: „Finalement, les domestiques du Roi ont de très grands privilèges, comme certes il y a bien apparence que résidant près de la source des privilèges, elle rejaillit sur eux [...]“ *Loyseau*, Œuvres, 338.

⁴⁷ *Bosquet*, Dictionnaire raisonné, Bd. 1, 429 („prouver un service actuel“).

⁴⁸ Vgl. ebd.

dokumentieren.⁴⁹ Wenn er alle Bestätigungen des Hofes eingeholt hatte, blieb dem neuen Amtsinhaber nur noch, sich in seiner Provinz als Kommensale anerkennen zu lassen. Dafür musste er beim örtlichen Gericht einen Auszug aus den *États de France* oder eine Dienstbescheinigung hinterlegen, die von der Hand seines Vorgesetzten unterzeichnet war – im Fall der Kammerdiener des *Premier gentilhomme de la chambre*. Diese schwerfällige bürokratische Prozedur, die einer modernen Verwaltung in nichts nachsteht, ließ dann keinen Zweifel mehr an der „Qualität“ der ernannten Person: Diese wurde nun vom gesamten Umfeld als Kommensale des Königs anerkannt.

Allerdings gab es noch eine letzte Bedingung, die in der Praxis jedoch nur bedingt beachtet wurde: die „Unvereinbarkeit“ der gleichzeitigen Ausübung eines höfischen Amtes mit einem Amt in der Rechtsprechung, der Verwaltung (*police*) oder der Finanzadministration.⁵⁰ Ebenso konnten bestimmte Ämter nicht gleichzeitig mit einem bereits zuvor erlangten kommensalen Amt ausgeübt werden – dazu gehörte das Amt des Kammerdieners des Königs. Es konnte geschehen, dass Höflinge, die dieses Verbot der Ämterkumulation missachteten, in Ungnade fielen. Henry de Beringhen musste diese traurige Erfahrung machen. Als er bereits *premier valet de la chambre du roi* war, verschaffte er sich auch noch ein Amt als erster Kammerdiener der Königin Anne d'Autriche. Ludwig XIII. nahm daran Anstoß und entthob ihn umgehend des Amtes.⁵¹ Es gab jedoch Ausnahmeregelungen, die es ermöglichten, diese Bedingung zu unterlaufen – so war beispielsweise der Kammerdiener Ardouin Jacob Sieur Des Pluches gleichzeitig auch noch *trésorier de France* in Paris.

V. Das kommensale Netzwerk

Ein eifriger und zufriedenstellender Dienst für den König und seine Familie ermöglichte die Entstehung eigentlicher Dynastien von höfischen Amtsträgern, die zugleich auch sozial aufsteigen konnten.⁵² Dies galt insbesondere für Bedienstete, die direkt mit dem Herrscher oder der Herrscherin in Kontakt traten. Wie wir gesehen haben, war es rechtlich gesehen verboten, ein anderes Amt zu bekleiden, wenn man ein kommensaler

⁴⁹ Ein Beispiel hierfür sind etwa die „Lettres de jussion à la cour des Aides pour employer sur l'état des officiers de la Maison du roi Michel Le Bel, valet de chambre de Sa Majesté, à la place de Jean Baptiste Choderlos de la Clos.“ AN, O¹ 31, fol. 72v, 12.4.1687.

⁵⁰ Siehe *Guyot/Merlin, Traité des droits*, Bd. 1, 430f.

⁵¹ Vgl. *Du Bois, Mémoires*, 136.

⁵² Dieser Teil basiert hauptsächlich auf *Da Vinha, Au service du roi*.

Amtsträger war. Dieses Prinzip blieb jedoch in der Praxis oft unbeachtet. Denn die Nähe zur königlichen Macht führte fast zwangsläufig zur Vergabe neuer Ämter, die meist lukrativer waren als die Hauptcharge. So war es nicht ungewöhnlich, ein Amt als Kammerdiener mit dem eines *concierge* – so etwa im Fall der Familie Le Bel – oder sogar mit dem eines Intendanten eines königlichen Schlosses zu kumulieren. Bestimmte Chargeninhaber besetzten damit nach und nach die Schlüsselpositionen in der Schlossverwaltung, die sie dann an ihre Nachkommenschaft verteilten.

Die höfischen Amtsträger knüpften zudem enge soziale Beziehungen untereinander, die sich häufig in Heiratsallianzen materialisierten: Ein Kammerdiener des Königs heiratete etwa eine Kammerfrau der Königin (siehe den Fall von Pierre de Nyert), ein Apotheker die Tochter eines Arztes usw. Ehen waren dabei auch Wetten auf die Zukunft. Man zögerte dabei nicht, eine hohe Mitgift für eine Tochter zu zahlen, weil man damit rechnete, durch die neue Schwiegerfamilie eine bedeutende Charge zurückzuerhalten. Es waren diese kleinen Schritte, mittels derer manche Familien Schritt für Schritt ihren sozialen Aufstieg vollzogen. Als perfektes Beispiel dafür kann man den Fall der La Roches anführen, die unter Ludwig XIV. „einfache“ *concierges* der Menagerie waren. Unter Ludwig XV. wurden sie mit Geoffroy zu *premiers valets de la garde-robe*, bevor die Töchter der vierten Generation schließlich den Vicomte de Rochechouart und den Duc de Villequier heirateten. Die La Roche verbanden sich auch mit den Financiers Claude und Antoine Paris aus dem Kreis der Marquise de Pompadour sowie mit den Le Bel, einer weiteren wichtigen Familie von Kommensalen, die unter anderem die Charge des *concierge* von Versailles besaß und deren Mitglied Dominique-Guillaume *premier valet de chambre* von Ludwig XV. wurde. Letzterer blieb der Nachwelt insbesondere dafür in Erinnerung, dass er den Herrscher mit jungen Mädchen „versorgte“, welche er im Parc-aux-Cerfs unterhielt.⁵³

Das Netzwerk der höfischen Amtsträger im Nahraum der königlichen Familie entwickelte sich damit zu einer Art *gens romana*. Diese bestand aus Familienclans, die alle Hauptchargen unter sich verteilten. Die Hofämter sollten zwar ursprünglich nicht verkauft, sondern nach dem Prinzip des guten königlichen Urteilsvermögens vergeben werden.⁵⁴ Die faktische Käuflichkeit der Ämter entstand aus der zwingenden Notwen-

⁵³ In der Revolutionszeit wurde er deshalb in der Druckschrift *Le despotisme dévoilé* (1792) als „Zuhälter“ des Königs bezeichnet. Zu den außerehelichen Beziehungen am französischen Königshof siehe auch den Beitrag von *Pascal Firges* in diesem Themenheft sowie *Leroux*, *L'autre famille royale*.

⁵⁴ Zu diesem Thema siehe *Chappuzeau*, *Les Personnes que les Roys et Princes doivent appeler et choisir pour leurs commensaux*.

digkeit der Krone, Geld einzunehmen. Elisabeth Charlotte von der Pfalz, die Schwägerin Ludwigs XIV., hielt denn auch nicht ohne Grund kritisch fest, dass die höfischen Dienstchargen, die ursprünglich mit Adligen besetzt worden seien, nun an „gute Bürger“ (*bons bourgeois*) mit viel Geld gingen.⁵⁵ Diese Praxis kritisierte auch der Duc de Saint-Simon zu Beginn der Regierungszeit Ludwigs XV. scharf, als er versuchte, den Regenten davon zu überzeugen, wieder die Kontrolle über die Verteilung der Hofchargen zu übernehmen:

Ich wollte den Herzog von Orléans zum Herrn über alle wichtigen Ämter des Hofes machen, sobald sie frei würden, [...] damit sie der König bei seiner Volljährigkeit wieder frei vorfinden würde. Es gab kaum noch Chargen, die nicht übertragen wurden oder mit großen *brevets de retenue* belastet waren, was auf dasselbe hinauslief. Auf diese Weise waren sie erblich geworden. Wer keine [Ämter] hatte, konnte auch keine mehr erwarten, denn der König konnte über nichts verfügen.⁵⁶

Eines der Argumente von Charles Loyseau gegen die Käuflichkeit von Ämtern war gerade die Tatsache, dass sich wohlhabende – und manchmal unaufmerksame – Leute unter die engsten königlichen Diener schleichen könnten. Denn das Geld sei „der ewige Feind der Tugend“. Beim Verkauf von Ämtern bestehe die Gefahr, „dass die Feinde seiner Majestät mit Hilfe von Dublonen so viele ihnen ergebene Personen wie sie nur wollen an den Hof bringen, um einen Coup zu landen, bei dem alles verloren geht.“ Oder noch expliziter: „Die Person, ja sogar das Leben des Königs befindet sich ständig im Besitz und in der Macht seiner Hofbediensteten: Wenn sie böse und verräterisch sind, ist es völlig unmöglich, unseren Alexander von einer bösen Verschwörung zu befreien.“⁵⁷ Nach

⁵⁵ „[...] lorsque le roi mangeait avec les dames ou en voyage [...] par des gens qui n'étaient pas gentilshommes. Anciennement, tous les officiers du roi, tels que ceux de l'échansonnerie, du gobelet, du fruit, etc. étaient gentilshommes; mais depuis que la noblesse est devenue pauvre, et que toutes les charges se sont payées cher, il a fallu prendre de bons bourgeois qui eussent de l'argent.“ *Orléans, Correspondance*, Bd. 2, 168–169 (15.10.1719).

⁵⁶ „[...] je voulais rendre M. le duc d'Orléans maître de toutes les principales charges de la cour, à mesure qu'elles viendraient à vaquer, et d'autres dont je parlerai après, et lui donner auprès du Roi l'honneur de les lui faire trouver libres à sa majorité. Il n'y en avait presque plus qui ne fussent en survivance, ou chargées de gros brevets de retenue qui tendaient au même effet. Par ce moyen elles étaient rendues héréditaires. Qui n'en avaient point n'en pouvait espérer; le Roi n'avait rien à disposer.“ *Saint-Simon, Mémoires*, Bd. 5, 371.

⁵⁷ „Mais surtout, c'est chose dangereuse, pour ce que l'entrée près la personne du Roi étant ouverte à l'argent, ennemi perpétuel de la vertu, & instrument ordinaire de la trahison, est-il pas à craindre, que les ennemis de sa Majesté y jettent, à force de doublons, tant de personnes qu'ils voudront à leur dévotion, pour faire un coup à tout perdre?“ – „La personne, même la vie du Roi est continuellement

Aussage des Juristen sollte man sich insbesondere vor den Magnaten (einschließlich der Familie des Fürsten) in Acht nehmen, die in der Lage seien, ihre Gefolgsleute in der königlichen Umgebung zu platzieren. Denn bei deren ergebenen Klienten konnte sich der König der absoluten Loyalität und Treue nie sicher sein.

VI. Die Macht des Zutritts

Der Hof verfügte über eine interne Hierarchie, in der sich das Offizielle und das Informelle vermischen. Die Verteilung der Wohnräume in Versailles ist ein guter Indikator für diese Hierarchie. Die Geburt, aber auch und vor allem die bisherige Praxis (*usage*) steuerten diese soziale Topografie. Eine Unterkunft am Königshof zu haben, war an sich schon ein Sieg, aber dem Herrscher am nächsten zu sein, bedeutete einen Triumph. Dies kommt etwa in den Tagebuchnotizen des Maréchal und Höflings Emmanuel Duc de Croÿ (1718–1784) während der Herrschaft Ludwigs XVI. zum Ausdruck: „Ich habe immer bemerkt, dass die beiden einzigen Gnaden, die wirklich von einem angenehmen Nutzen am Hof sind, die Zutrittmöglichkeiten und eine gute Unterkunft im Schloss sind [...]. Im Vergleich dazu ist der Rest eine Kleinigkeit.“⁵⁸

Der innere Bereich des Schlosses, in dem der König, die Königin und ihre Kinder wohnten, galt als das eigentliche Sanktuarium des Hofes. Dort befanden sich aber auch Räume für die engsten Bediensteten wie die ersten Kammerdiener des Königs oder die ersten Kammerfrauen der Königin. Die Inhaber dieser Chargen waren zwar weit davon entfernt, dem Hochadel anzugehören, aber sie mussten in der Nähe ihrer Herren und Herrinnen sein, um ihnen jederzeit zu Diensten sein zu können. So bewohnte François-Louis de Nyert, der *premier valet de chambre* Ludwigs XIV., während seiner Dienstzeit eine sehr schöne Wohnung im Parterre du Midi direkt über dem großen Appartement der Königin. Nicht alle Kommensalen wohnten zwar so nah bei den Herrschern; die ersten Kammerherren oder die Ehrendamen der Königin, die alle Herzöge und Herzoginnen waren, verteilten sich etwa auf den Süd- und Nordflügel. Dennoch verfügten auch sie über verhältnismäßig zentrale, gut ausgestattete Unterkünfte, die in der Regel aus einem Vorzimmer, einem Schlafzimmer, einem Kabinett, einer Garderobe sowie Zwischenräumen be-

en la possession, & en la puissance de ses officiers domestiques: s'ils sont méchants & traîtres, il est entièrement impossible d'exempter notre Alexandre d'un mauvais complot.“ *Loyseau*, Œuvres, 337.

⁵⁸ „[...] j'ai toujours remarqué que les deux seules grâces réellement d'un usage agréable à la Cour, sont les entrées et un bon logement au château [...]. Le reste est peu de chose auprès de cela.“ *Croÿ*, Journal inédit, Bd. 4, 192f.

standen. Das entsprach zwar nicht dem Komfort ihres Stadthauses, war aber immer noch sehr komfortabel.⁵⁹

Die soziale Hierarchie wurde auch oft durch eine Hierarchie des Zugangs überlagert. Eine hohe Hofcharge, die der Hocharistokratie vorbehalten war, bot zwar einen privilegierten Zugang zum Monarchen, verschaffte aber nicht zwangsläufig auch Zugang zum „Privatbereich“ des Königs. Das vom Duc de Croÿ erwähnte System der *entrées* beim König – und damit dem Zugang zu diesem – bildete diese Nuancen ab. Der Duc de Saint-Simon unterschied in seinen Memoiren etwa sechs verschiedene Arten des Zutritts zum König, von denen die wichtigsten die *entrées* „durch die Hintertür“ waren, d.h. der direkte Übergang vom öffentlichen Bereich des *Grand Appartement* in die Privatgemächer des *Petit Appartement*.⁶⁰ Über diese Zutrittsmöglichkeit verfügten nicht nur nah Verwandte bzw. in der besonderen Gunst des Königs stehende Einzelpersonen wie der Duc du Maine, der Comte de Toulouse, Jules-Hardouin Mansart und der Duc d'Antin, sondern auch die engsten persönlichen Diener des Königs. In Versailles bedeutete dies konkret, dass etwa die ersten Kammerdiener des Königs ohne Probleme vom Château-neuf (dem Teil des Schlosses, der sich oberhalb der Gärten erstreckt) zum Château-ancien (dem Teil, der am Marmorhof gelegen ist) gelangen konnten, in dem sich die Privatkabinette des Königs befanden.

Weniger wichtige Hofbedienstete mussten sich damit begnügen, das Räderwerk des Zeremoniells aus der Ferne zu beobachten. Sie hatten viel kleinere und standardisierte Räume im *Grand Commun*. Das zwischen 1682 und 1684 errichtete, fast 20'000 Quadratmeter große Gebäude befindet sich in der Nähe des Schlosses im Südosten auf der Stadtseite und erstreckt sich über vier Stockwerke. Es beherbergte im Erdgeschoss zahlreiche große Gemeinschaftsräume für die Bediensteten mit Tischen für die verschiedenen Amtsträger („Saal der Kammerdiener“, „Saal der

⁵⁹ Siehe *Bowier*, *À la cour et à la ville*.

⁶⁰ Vgl. *Saint-Simon*, *Mémoires*, Bd. 6, 169f.: „Outre ces entrées il y en avait deux autres, auxquelles pas un de qui par la charge ou personnellement avaient celles dont on vient de parler, n'était admis : c'étaient les *entrées de derrière*, et les grandes entrées du cabinet. [...] Ces quatre-là [i.e., le duc du Maine, le comte de Toulouse, Jules Hardouin-Mansart et le duc d'Antin] entraient quand ils voulaient dans les cabinets du Roi par les derrières, les matins, les après-dînées quand le Roi ne travaillait pas, et c'était la plus grande familiarité de toutes et la plus continue, et dont ils usaient journellement; mais jamais en aucun lieu où le Roi habitât ils n'entraient que par les derrières, et n'avaient aucune des autres entrées dont j'ai parlé auparavant, sinon que ceux qui avaient celles du cabinet les y trouvaient, parce qu'en entrant par-derrière ils y pouvaient être en tout temps, sans pouvoir aussitôt sortir par-derrière. Avec ces entrées, ils se passaient aisément de toutes les autres.“

Seelsorger“ usw.), aber auch die Kapelle und die Sakristei. In den oberen Stockwerken waren die Unterkünfte angesiedelt. Während der Konstruktionsplan für den Bau im Dezember 1681 noch 103 Wohnungen vorsah, waren es 1722, als der Hof nach Versailles zurückkehrte, bereits 220 Wohnungen. Die Zahl der Bewohner:innen betrug zu diesem Zeitpunkt 1.500 Personen (gegenüber 4'000 im Schloss auf fast 48'000 Quadratmetern).

Wie im Schloss waren auch die einzelnen Wohnungen des Grand Commun in Größe und Komfort unterschiedlich. In den höheren Stockwerken wohnten oft die Amtsträger, die pro Quartal dienten und einen niedrigeren Rang hatten. Sie mussten mit kleinen Zimmern mit sehr spartanischem Komfort Vorlieb nehmen, das sie zudem meist mit einem anderen Amtsträger teilen mussten. Eine Notiz aus den Archives Nationales gibt über die dürftige Einrichtung eines dieser Appartements Auskunft:

Zimmer am Ende des Korridors:

ein Zimmer aus Eichenholz mit einem Tischchen am Kamin. In der Laibung auf der Seite der Rue de la Surintendance eine Trennwand mit einer Tür ohne Schloss für die Garderobe.

Vier Ablagen in der besagten Garderobe neben dem Kamin, in einer Verstärkung ein kleiner Schrank mit zwei Ablagen und Schloss.

In derselben Unterkunft [ein] Zimmer für die Herren Kammerdiener des Königs im Quartalsdienst.

Ein Türrahmen aus Eichenholz am Kamin.⁶¹

Die Bewohnerschaft des Grand Commun war sehr heterogen. Es fanden sich dort nicht nur zahlreiche höfische Amtsträger, sondern auch andere Personen von Rang wie der Marquis de Villars (der Vater des Maréchal), der Marquis de Vardes, mehrere Mitglieder der Familie Colbert oder der Gärtner André Le Nôtre.⁶² Für einige höfische Amtsträger wie den *introducateur des ambassadeurs* Nicolas II Sainctot oder den *grand maître des cérémonies de l'ordre du Saint-Esprit* Jean-Jacques II de Mesmes war die Unterbringung im Grand Commun, das stark mit einfachen Dienern assoziiert wurde, nur eine Notlösung, bis sie eine Unterkunft im Schloss erhielten. Diese stellte dann einen eigentlichen Höhepunkt in einer Hofkarriere dar.

⁶¹ „Chambre au fond du corridor / une chambre de bois de chêne avec sa tablette à la cheminée. Dans l'embrasement de la croisée donnant sur la rue de la Surintendance [heute Rue de l'Indépendance américaine, MDV], une cloison avec une porte pleine sans serrure pour former une garde-robe. / 4 tablettes dans ladite garde-robe à côté de la cheminée dans un renforcement, une petite armoire avec deux tablettes et la serrure. / Au même Logement / Chambre servant à MM. les valets de chambre du Roi en quartier. / Une chambranle en bois de chêne à la cheminée.“ AN, O¹ 1847³, Nr. 13.

⁶² Siehe *Newton*, La petite cour.

VII. Fazit

Der Hof von Versailles zur Zeit der Bourbonen bietet insgesamt das Bild einer Mikrogesellschaft, in der sehr unterschiedliche Individuen von Küchenjungen über Kammerdiener bis zu Herzögen und Pairs zusammenlebten. Sie alle verstanden sich als Bedienstete der königlichen Familie; ihre Präsenz gewährleistete das Funktionieren der Residenz. Im Gegenzug dafür konnten die „Tischgenossen“ des Königs von den Ressourcen einer zusehends zentralisierten Monarchie profitieren, indem sie die Nähe zur Macht für den Erwerb zusätzlicher Ämter, Titel, Privilegien, Pensionen oder weiteren symbolischen und materiellen Begünstigungen nutzten. Die „Belagerung des Thrones“ erlaubte es somit nicht nur den Magnaten, ihren Einfluss in der Gesamtgesellschaft durch den Königsdienst zu bewahren und zu konsolidieren.⁶³ Gerade durch die „niederen“ Hofchargen konnten auch Kleinadlige oder bürgerliche Aufsteiger sich und ihre Familien am Hof etablieren. Über die Generationen gelang es so manchen Kammerdienerdynastien, in höhere ständische Sphären vorzustoßen. Denn das soziale Amalgam des Hofes vermischte und verflocht sich fortwährend und ermöglichte Allianzen und Heiratsstrategien, die, geschickt konstruiert, zu wahren kommensalen Aufstiegs geschichten führten.

Summary

At the Great Table. Valets and Other Commensals at the French Royal Court (Seventeenth and Eighteenth Centuries)

This article focuses on the status and careers of royal household servants in seventeenth- and eighteenth-century France. At the court of Versailles, the generic term *domestiques* referred to people who belonged to the royal household (*domus*). Among these household members, only some of whom actually served at court, the so-called *commensaux*, had a special status. Etymologically, the term *commensal* referred to those who had the right to eat at the same table as the sovereign. Even if this was no longer the case in the early modern period, the *commensaux* – including, most prominently, the king’s valets – had a specific legal status that implied special privileges, which were specified in numerous and sometimes contradictory legal collections. By focusing on the careers of the *commensaux*, this article shows that servants who were considered subordinate but potentially had direct access to the king could aspire to social advancement in a supposedly sclerotic court.

⁶³ Horowski, Die Belagerung des Thrones.

Quellen

Archives Nationales (AN), Paris

– O¹, Maison du roi sous l'ancien régime: 16, 31, 822, 1847³

– Serie Z^{1J}, Chambre des Bâtiments

Bibliothèque nationale de France (BnF), Paris

– Département des Manuscrits, ms. fr. 21 451

Gedruckte Quellen

Bosquet, Albert, Dictionnaire raisonné des Domaines et droits domaniaux, 3 Bde., Rouen 1762.

Chappuzeau, Charles, Les Personnes que les Roys et Princes doivent appeler et choisir pour leurs commensaux, domestiques, serviteurs, conseillers de leurs maisons, & ministres de leurs estats, quel le devoir d'iceux et leur récompense, adressée à Monseigneur le Prince, premier Prince du Sang et premier pair de France, Paris 1620.

Croj, Emmanuel, duc de, Journal inédit, hrsg. v. Emmanuel Henry vicomte de Grouchy/Paul Cottin, 4 Bde., Paris 1907.

Du Bois, Marie, Mémoires de Marie Du Bois, sieur de Lestourmière et du Poirier, gentilhomme servant du roi, valet de chambre de Louis XIII et de Louis XIV 1647–1676, hrsg. v. Louis de Grandmaison, Vendôme 1936.

Ferrière, Claude-Joseph de, Dictionnaire de droit et de pratique, Nouvelle édition revue, corrigée & augmentée, 2 Bde., Paris 1769.

Furetière, Antoine, Dictionnaire universel, contenant généralement tous les mots français tant vieux que modernes, et les termes de toutes les sciences et des arts [...], Den Haag 1690.

Guyot, Pierre-Jean-Jacques-Guillaume/Philippe-Antoine *Merlin*, Traité des droits, fonctions, franchises, exemptions, prérogatives et privilèges annexés en France à chaque Dignité, à chaque Office & à chaque Etat, soit Civil, soit Militaire, soit Ecclésiastique, 4 Bde., Paris 1786–1788.

La Bruyère, Jean de, Les caractères (1687), hrsg. v. Pierre Ronzeaud, Paris 1985.

La Force, Jean-Aymar Piganiol de, Introduction à la Description de la France et au droit public de ce royaume, Tome premier qui comprend tout ce qui s'observe auprès du Roi, l'état de sa Maison, ses Titres, ses Prérogatives, son Cérémonial, ses Officiers, & ceux de la Couronne, 3. Aufl., Paris 1752.

La Porte, Pierre de, Mémoires de Pierre de La Porte, premier valet de chambre de Louis XIV, contenant plusieurs particularités des règnes de Louis XIII et de Louis XIV (Mémoires relatifs à l'histoire de France par Petitot et Monmerque, 2^e série, Bd. LIX), Paris 1827.

Loyseau, Charles, Les Œuvres de Maistre Charles Loyseau [...], Contenans les Cinq Livres du Droict des Offices [...], Paris 1666.

- Narbonne*, Pierre, Journal des règnes de Louis XIV et Louis XV, de l'année 1701 à 1744, hrsg. v. Joseph-Adrien Le Roi, Paris/Versailles 1866.
- Nehring*, Johann Christoph, D. Johann Christoph Nehrings Hochfürstl. Sächsischen Hof-Advocatens zum Friedenstein, Historisch- Politisch- und Juristisches Wörter-Buch [...], 11. Aufl., Frankfurt/Leipzig 1772.
- Orléans*, Elisabeth Charlotte, Duchesse d', Princesse Palatine, Correspondance complète de Madame Duchesse d'Orléans, née Princesse Palatine, mère du régent, übers. v. Gustave Brunet, Bd. 2, Paris 1855.
- Prault*, Pierre [le Père *Prault*], Code des commensaux, ou recueil général des édicts, déclarations, ordonnances, établissement et confirmation des privilèges des officiers domestiques et commensaux de la Maison du Roy, des Maisons Royales, et de leurs veuves (864–1720), 2 Bde., Paris 1720/1764.
- Primi Visconti*, Jean-Baptiste (Giovanni Battista Fassola di Rossa conte di San Maiolo), Mémoires sur la cour de Louis XIV, 1673–1681, hrsg. v. Jean-François Solnon, Paris 1988.
- Saint-Simon*, Louis de Rouvroy, duc de, Mémoires, hrsg. v. Yves Coirault, 8 Bde., Paris 1983–1988.
- Vrévin*, Louis de, Code des Privilégiez, ou recueil des édicts, ordonnances et déclarations des Roys intervenus sur les privilèges des officiers domestiques et commensaux de la Maison du roy, de la Reyne, enfans de France et autres, depuis l'an 1318 jusques à 1646, avec les notes et observations de feu M. Louys de Vrévin, Paris 1646.

Literatur

- Armengol*, Sophie, Les domestiques commensaux du roi. Thèse de doctorat soutenue à l'Université de Paris IV-Sorbonne sous la direction d'Yves Durand, Paris 1997 (publiziert unter Sophie de Laverny[-Armengol], Les Domestiques commensaux du roi de France au xvii^e siècle, Paris 2002).
- Bély*, Lucien, La société des princes, XVI^e–XVIII^e siècle, Paris 1999.
- Boucher*, Jacqueline, L'évolution de la maison du roi. Des derniers Valois aux premiers Bourbons, in: XVII^e siècle 137 (1982), 359–379.
- Bouvier*, Alix de, À la cour et à la ville, in: Bulletin du Centre de recherche du château de Versailles. Articles et études (2017) [Online-Version]; <http://journals.openedition.org/crcv/14493> (Zugriff: 13. April 2022).
- Da Vinha*, Mathieu, Les Valets de chambre de Louis XIV, Paris 2004.
- Da Vinha*, Mathieu, Alexandre Bontemps, premier valet de chambre de Louis XIV, Paris 2011.
- Da Vinha*, Mathieu, Au service du roi. Dans les coulisses de Versailles, Paris 2015 (Taschenbuchausgabe unter dem Titel: Au service du roi. Les métiers à la cour de Versailles, Paris 2018 und 2020).

Horowski, Leonhard, Die Belagerung des Thrones. Machtstrukturen und Karriere-mechanismen am Hof von Frankreich 1661–1789, Ostfildern 2012 (französische Übersetzung: Au cœur du palais. Pouvoir et carrières à la cour de France, 1661–1789, Rennes 2019).

Laverny, Sophie, Les Domestiques commensaux du roi de France au xvii^e siècle, Paris 2002.

Leroux, Flavie, L'autre famille royale. Bâtards et maîtresses d'Henri IV à Louis XVI, Paris 2022.

Levron, Jacques, Les courtisans, Paris 1961.

Newton, William R., La petite cour. Services et serviteurs à la Cour de Versailles au xviii^e siècle, Paris 2006.